

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Vorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 02. Februar 2010

TOP 6 öffentlich

Vorschlag:

Auf Grund der zum 01.03.2010 im Bereich des Baurechts eintretenden gesetzlichen Änderungen wird folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung erforderlich:

- im Bereich „Baurecht“ unter Ziffer 7.2. – Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 52 LBO

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung der Verwaltung die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) zum **01.03.2010** in der als **Anlage** beigefügten Fassung.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2006 eine Neufassung der „Verwaltungsgebührensatzung“ beschlossen.

Zum 01.03.2010 tritt nun eine neue Landesbauordnung (LBO) in Kraft. Hauptziel der Novellierung sind verfahrensmäßige Erleichterungen sowie, damit verbunden, eine Reduzierung der festzusetzenden Baugenehmigungsgebühren.

Hierzu wurden in der Verordnung unnötige Standards abgebaut und damit die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Genehmigungs-Verfahren durch Straffung und Fristverkürzungen beschleunigt werden.

Mit diesem maßvollen Abbau staatlicher Kontrolle geht eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Bauherrschaft hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihres Vorhabens einher.

Das Gesetz sieht jetzt insbesondere die Einführung eines „vereinfachten Genehmigungsverfahrens“ (§ 52 LBO) als drittes Verfahren neben dem „normalen Baugenehmigungsverfahren“ und dem „Kenntnisgabeverfahren“ vor.

Das neue Verfahren weist gegenüber dem „normalen Baugenehmigungs-Verfahren“ einen reduzierten Prüfungsumfang auf, da von der Baurechtsbehörde grundsätzlich nur noch die **planungsrechtliche Zulässigkeit** der Maßnahme und die **Einhaltung der Abstandsflächen** zu prüfen sind. Die Bauherrschaft kann nun auf der Grundlage der neuen Rechtslage zwischen diesem, dem umfassenderen aber in der Regel mit

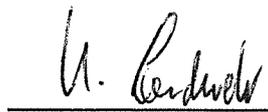
höheren Gebühren verbundenen „normalen Baugenehmigungs-Verfahren“ sowie dem „Kenntnisgabe-Verfahren“ wählen.

Diesem Sachverhalt ist mit der Einführung des neuen „**Gebührentatbestandes**“ in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rechnung zu tragen.
Im **Gebührenverzeichnis** wurde deshalb unter dem **Punkt 7.2.** das „**vereinfachte Baugenehmigungs-Verfahren**“ auf der Grundlage des § 52 LBO eingefügt.

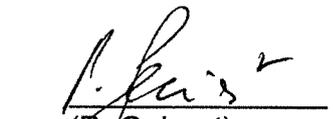
Die hierfür erforderlichen Ergänzungen sind in der **Anlage** zur Änderungssatzung „**grau**“ unterlegt.

Kämmereiamt:


(J. Gabel)


(U. Landwehr)

Dezernat I:


(R. Geinert)
Oberbürgermeister

